

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 8. August 1919

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Erwerbslosenfürsorge S. 301. — Richtpreis für den Verkauf von Herbstobst S. 301. — Gemeindebesteuerung im Rechnungsjahr 1919 S. 301. — Anordnung über die Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter S. 302. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 302. — Richtpreise für Schlachtvieh, Läufer Schweine und Ferkel S. 303. — Bekanntmachung über Höchstpreise S. 303. — Richtlinien für Anträge auf Bautosten-Überteueringzuschläge S. 203. — Sonderzuweisung von Lebensmitteln an heimkehrende Kriegsgefangene S. 306. — Ausgabe von Lebensmitteln für Versorgungsberechtigte und Selbstversorger S. 306. — Verteilung von amerikanischem Speck S. 306. — Verkauf von Zeltbahnen S. 306. — Beschlagnahme der Gebäude nach Verabschiedung der Reichsverfassung S. 307. — Postverkehr mit Polen S. 307. — Mühlenschließung S. 307. — Personalien S. 307. — Anzeige über Auslegung der Gemeindesteuerlisten pro 1919 S. 307. — Angaben für die Ergänzungssteueranmeldung S. 307.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728) und vom 5. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 439) bestimme ich hiermit als Richtpreis für den Verkauf von Herbstobst durch die Erzeuger einschließlich der Herbstobstpächter frei Verladestelle der Versandstation:

a) für Äpfel und Birnen — Tafelobst	40 Pfg. je Pfund
Wirtschaftsobst	20
b) für Zwetschen	25

Zum Tafelobst gehören alle gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Stohgenuß geeigneten Früchte mit Ausnahme der kleinen verkrüppelten und beschädigten Früchte.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst. Für Edelobst, d. h. allerfeinstes, schon bisher in Stückfrüchten gehandeltes, den anerkannt besten Sorten angehörendes Obst ohne Schönheitsfehler und von entsprechendem Stückgewicht gelten die Richtpreise nicht.

Wer diese Richtpreise überschreitet oder wer bei der Verpachtung von Herbstobstbäumen zur Überntung Preise fordert oder anbietet, welche eine Innehaltung der vorgenannten Verkaufspreise unmöglich machen, falls der Obstpächter nicht Verlust erleiden soll, setzt sich der Gefahr einer Bestrafung auf Grund der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 395) aus.

Breslau, den 23. Juli 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.
gez. Philipp.

Ämliche Bekanntmachungen.

Erwerbslosenfürsorge.

Deutschen, die früher im Auslande gewohnt haben und infolge des Krieges gezwungen oder freiwillig nach Deutschland zurückgekehrt sind (Auslandsdeutsche), ist bei Erwerbslosigkeit die Erwerbslosenfürsorge nach gleichen Grundsätzen zu gewähren, wie Inlandsdeutschen. Die Unterstützung darf den Auslandsdeutschen nicht mit der Begründung verweigert werden, daß die Hilfsbedürftigkeit Folge der Flucht und nicht durch Erwerbslosigkeit hervorgerufen sei.

Auslandsdeutsche sind nach § 5 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, wenn sie einen inländischen Wohnort nicht haben, von der Gemeinde zu unterstützen, wenn sie sich bei Eintritt der Erwerbslosigkeit aufhalten. Wenn sie dagegen einen Wohnort im Inlande haben, so ist sie von der Wohnortgemeinde zu unterstützen. Die Rückkehr in den früheren Wohnort im Auslande kann verlangt werden; es ist deshalb auch nicht zulässig, den Personen lediglich wegen Verweigerung der Rückkehr in das Ausland die Erwerbslosenunterstützung zu verweigern.

Der § 5 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge ist für Auslandsdeutsche nur insoweit anzuwenden, als sie seit ihrer Heimkehr ins Inland von ihrem früheren deutschen Wohnort in einen andern Ort zur Arbeitsaufnahme verzogen sind.

Breslau, den 20. Juli 1919. Der Minister des Innern.

Gemeindebesteuerung im Rechnungsjahr 1919.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Gemeindebesteuerung im Rechnungsjahr 1918, bestimmen wir hierdurch folgendes:

Das aus der Not des Augenblicks entstandene Gesetz soll nicht der künftigen Neuregelung des Kommunalabgabenrechts durch die bevorstehende Novelle zum R. V. G. vorgreifen, sondern lediglich für das laufende Rechnungsjahr den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, gegenüber den augenblicklichen Steuerungs- und schwierigen Lebenshaltungsverhältnissen breiterer Volksschichten, die voraussichtlich im Laufe des Jahres noch andauern werden, für dieses Jahr die niederen Einkommen stärker von der Gemeindeeinkommensteuer zu entlasten, und dafür die höheren Einkommen entsprechend höher heranzuziehen, als es nach der gegenwärtigen Gesetzgebung (§§ 36, 37 R. V. G.) zulässig ist.